

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Dezember 2022	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite
19.12.22	Verordnung zur Änderung der Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitsverordnung... <i>Ändert FFN 514-9</i>	794
19.12.22	Zweite Verordnung zur Zentralisierung der Dienstunfallfürsorge, des Sachschadensersatzes und der Regressverfahren beim Regierungspräsidium Kassel..... <i>Ändert FFN 320-209, 320-203, 320-205</i>	795
19.12.22	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit..... <i>Ändert FFN 321-51</i>	798
16.12.22	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege <i>Ändert FFN 320-209, 322-143, 350-80, 350-98, 351-89, 354-36, 351-86, 34-70, 353-60, 353-57, 90-12, 320-201, 320-205</i>	799
19.12.22	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Schiedsstellen nach dem Neunten, dem Elften und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch..... <i>FFN 93-48; hebt auf FFN 93-44; FFN 34-83; ändert FFN 350-103</i>	807
16.12.22	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Infektionsschutzes zur Bekämpfung des Corona-Virus <i>Ändert FFN 350-104</i>	816
14.12.22	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege <i>FFN 326-37</i>	817
19.12.22	Verordnung über die Erhebung der Fischereiabgabe nach § 56 Abs. 2 des Hessischen Fischereigesetzes und über die Fischerprüfung <i>FFN 87-50; hebt auf FFN 87-29</i>	818

**Verordnung zur Änderung der Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitsverordnung*)
Vom 19. Dezember 2022**

Aufgrund

1. des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698), geändert durch Gesetz vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2018),
verordnet die Landesregierung und
2. des § 3 Abs. 7 des Gesetzes über die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931, 981), geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184),
verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

§ 1 der Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitsverordnung vom 13. Juli 2022 (GVBl. S. 414) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird die Angabe „im Bewilligungszeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022“ durch „in dem jeweiligen Bewilligungszeitraum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Heizkostenzuschussgesetzes“ ersetzt.

2. In Nr. 2 wird die Angabe „23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)“ durch „19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1796)“ ersetzt und wird die Angabe „im Bewilligungszeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022“ durch „in dem jeweiligen Bewilligungszeitraum nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Heizkostenzuschussgesetzes“ ersetzt.
3. In Nr. 3 wird die Angabe „22. November 2021 (BGBl. I S. 4906)“ durch „15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150)“ ersetzt und wird die Angabe „im Bewilligungszeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022“ durch „in dem jeweiligen Bewilligungszeitraum nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Heizkostenzuschussgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2022

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen

Al-Wazir

Die Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

*) Ändert FFN 514-9

**Zweite Verordnung zur Zentralisierung
der Dienstunfallfürsorge, des Sachschadensersatzes und der
Regressverfahren beim Regierungspräsidium Kassel**

Vom 19. Dezember 2022

Aufgrund

1. des § 81 Abs. 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), verordnet die Landesregierung,
2. des
 - a) § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931),
 - b) § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250),
 - c) § 29 Abs. 1 Satz 7, des § 68 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (GVBl. S. 460), jeweils auch in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes und § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 442),
 - d) § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
 - e) § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
 verordnet der Kultusminister, soweit Befugnisse nach § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 68 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes übertragen werden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport,
3. des
 - a) § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
 - b) § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes,
 - c) § 29 Abs. 1 Satz 7 des Hessischen Besoldungsgesetzes,
 verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts
- Artikel 2 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums
- Artikel 3 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport
- Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeiten auf dem Gebiet des
Beamtenversorgungsrechts**

§ 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts vom 11. Dezember 2015 (GVBl. S. 611), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 382), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden die Wörter „Den Regierungspräsidien“ durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.
2. In Abs. 2 werden nach dem Wort „Sport“ ein Komma und die Wörter „des Regierungspräsidiums Darmstadt, des Geschäftsbereichs des Regierungspräsidiums Gießen einschließlich des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamts im Gesundheitswesen“ eingefügt.
3. Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

Artikel 2²⁾

**Änderung der Verordnung über
Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen
Personalangelegenheiten im
Geschäftsbereich des Kultusministeriums**

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 10. April 2015 (GVBl. S. 182), geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. S. 127), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Ersten Teil wie folgt gefasst:

„ERSTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz und dem Beamtenstatusgesetz §§ 1 bis 3a“

¹⁾ Ändert FFN 320-209

²⁾ Ändert FFN 320-203

2. Nach § 3 wird als § 3a eingefügt:

„§ 3a

Zuständigkeit für die Dienstunfallfürsorge
und den Sachschadensersatz

Dem Regierungspräsidium Kassel wird für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums die Befugnis übertragen,

1. nach § 81 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden,
 2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden,
 3. nach § 57 des Hessischen Beamtengesetzes auf den Dienstherrn übergegangene Schadensersatzansprüche geltend zu machen, soweit diese im Zusammenhang mit einem Dienstunfall oder einem Sachschaden im Sinne des § 81 des Hessischen Beamtengesetzes stehen; unberührt bleibt die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Unfällen mit Dienstfahrzeugen, deren Halter oder Eigentümer das Land Hessen nach Nr. 6 und 9.2 der Kfz-Bestimmungen vom 2. September 2020 (StAnz. S. 943) ist.“
3. In § 9 werden die Wörter „Der Hessischen Bezügestelle“ durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Der Hessischen Bezügestelle“ durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
5. In § 13 werden die Wörter „Der Hessischen Bezügestelle“ durch „Dem Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22. Juni 2015 (GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2022 (GVBl. S. 437), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Sechsten Teil wie folgt gefasst:

„SECHSTER TEIL

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten §§ 10 bis 10c

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447),“ durch „§ 47 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184)“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nr. 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Befugnis, nach § 81 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden, wird

1. dem Regierungspräsidium Kassel

a) für die Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereichs,

b) für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums des Innern und für Sport, des Regierungspräsidiums Darmstadt, des Geschäftsbereichs des Regierungspräsidiums Gießen einschließlich des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamts im Gesundheitswesen, des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen, der Hessischen Landesfeuerwehrschule, der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums, des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik sowie der Polizeipräsidien,

2. dem Hessischen Landeskriminalamt für die Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereichs

übertragen.“

c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die für die Entscheidung nach Abs. 2 jeweils zuständige Dienststelle befindet auch über diesbezügliche Widersprüche.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

3. Nach § 10b wird als § 10c eingefügt:

„§ 10c

(1) Den in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienststellen wird die Entscheidung über die Anerkennung förderlicher Zeiten nach § 29 Abs. 1 Satz 7 des Hessischen Besoldungsgesetzes übertragen, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

³⁾ Ändert FFN 320-205

(2) Abs. 1 gilt nicht für die hauptamtlich Lehrenden der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit.

(3) Die für die Entscheidung nach Abs. 1 jeweils zuständige Dienststelle befindet sich auch über diesbezügliche Widersprüche.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 5 Abs. 1“ die Angabe „und 2“ ergänzt.

c) In Nr. 4 wird nach der Angabe „§ 5 Abs. 1“ die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2022

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth

Der Minister der Finanzen

Boddenberg

Der Kultusminister

Prof. Dr. Lorz

Die Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

Die Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Hinz

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung,
Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen
kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit*)**

Vom 19. Dezember 2022

Aufgrund des § 19 Abs. 4 und des § 24 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (GVBl. S. 460), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 54), geändert durch Verordnung vom 24. April 2015 (GVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anzahl an Fremdenübernachtungen ist die für das zurückliegende Kalenderjahr vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichte Zahl an Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben.“

2. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2022

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth

*) Ändert FFN 321-51

Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege

Vom 16. Dezember 2022

Artikel 1¹⁾

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts

Aufgrund des § 81 Abs. 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), verordnet die Landesregierung:

In § 5 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts vom 11. Dezember 2015 (GVBl. S. 611), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 382), werden die Wörter „einschließlich des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamts im Gesundheitswesen“ gestrichen.

Artikel 2²⁾

Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Pflegeberufegesetz

Aufgrund

1. des § 36 Abs. 5 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754),
2. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
3. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),

verordnet die Landesregierung:

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Pflegeberufegesetz vom 10. Januar 2019 (GVBl. S. 14), geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2019 (GVBl. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Regierungspräsidium Darmstadt“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend hiervon ist das für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständige Ministerium zuständig für

1. den Erlass eines verbindlichen Lehrplans nach § 6 Abs. 2 Satz 3,
2. die Ausübung der Rechtsaufsicht über die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 6 Satz 3 und
3. die Bestellung der Vertreterin oder des Vertreters des Landes nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes.“

b) In Abs. 2 werden die Wörter „Regierungspräsidium Darmstadt“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Regierungspräsidium Gießen“ durch „Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 Buchst. c“ durch „Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
4. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2017 (GVBl. S. 114)“ durch „15. November 2021 (GVBl. S. 718)“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung der Landespflegeausschussverordnung

Aufgrund des § 8a Abs. 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2018), verordnet die Landesregierung:

In § 1 Nr. 15 der Landespflegeausschussverordnung vom 20. Oktober 1995 (GVBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GVBl. S. 569), werden die Wörter „Regierungspräsidium Gießen“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

Änderung der Approbationszuständigkeitsverordnung

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

In § 1 Abs. 1 der Approbationszuständigkeitsverordnung vom 11. August 2014 (GVBl. S. 195), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GVBl. S. 310), werden die Wörter „Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“, wird die Angabe „Gesetz vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497)“ durch „Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335)“ ersetzt, wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 933),“ das Wort „zuletzt“ eingefügt, wird die Angabe „Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ durch „Ver-

¹⁾ Ändert FFN 320-209

²⁾ Ändert FFN 322-143

³⁾ Ändert FFN 350-80

⁴⁾ Ändert FFN 350-98

ordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335)“ ersetzt und wird nach der Angabe „4. März 2020 (BGBl. I S. 448)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335)“ eingefügt.

Artikel 5⁵⁾

Änderung der Krankenhausverordnung

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. des § 18a Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990),

verordnet die Landesregierung:

Die Krankenhausverordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2022 (GVBl. S. 552), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 4 Satz 2 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Gesetz vom“ die Angabe „11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ durch „7. November 2022 (BGBl. I S. 1990)“ ersetzt.
2. In § 21 Nr. 2 werden die Wörter „Regierungspräsidium Gießen“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

Artikel 6⁶⁾

Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. des § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764),
3. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),

verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung vom 13. Mai 2011 (GVBl. I S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GVBl. S. 997), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)“ durch „7. November 2022 (BGBl. I S. 1990)“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2123)“ durch „24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959)“ ersetzt.
- c) Die Wörter „Regierungspräsidium Darmstadt“ werden durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

2. In § 2 werden die Angabe „27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)“ durch „28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938)“ und die Wörter „Regierungspräsidium Darmstadt“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

3. In § 3, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Regierungspräsidium Darmstadt“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162)“ durch „13. Oktober 2022 (BGBl. II S. 539)“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen“ durch „Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Wörter „Regierungspräsidium Darmstadt“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 1 und § 10 werden jeweils die Wörter „Regierungspräsidium Darmstadt“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

6. In § 11 werden die Wörter „Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird die Angabe „27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)“ durch „11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082)“ und die Angabe „12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087)“ durch „28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938)“ ersetzt.

bb) Die Wörter „Regierungspräsidium Darmstadt“ werden durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

⁵⁾ Ändert FFN 351-89

⁶⁾ Ändert FFN 354-36

- b) In Nr. 2 wird die Angabe „3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309)“ durch „28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938)“ und die Wörter „Regierungspräsidium Darmstadt“ werden durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

Artikel 7⁷⁾

Änderung der Hessischen Hygieneverordnung

Aufgrund des § 23 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2022 (BGBl. II S. 539), verordnet die Landesregierung:

Die Hessische Hygieneverordnung vom 1. Dezember 2011 (GVBl. I S. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 726), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird die Angabe „13. September 2018 (GVBl. S. 599)“ durch „3. Februar 2022 (GVBl. S. 79)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 8 werden die Wörter „Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen“ durch „Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 werden die Wörter „Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b werden die Wörter „und Entbindungspflege“ gestrichen und die Angabe „3. Dezember 2015 (GVBl. S. 580)“ durch „3. Dezember 2020 (GVBl. S. 878)“ ersetzt.

Artikel 8⁸⁾

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Verfahrens zur Festlegung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen von Pflegeeinrichtungen

Aufgrund

1. des § 7 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 794), geändert durch Gesetz vom 30. April 1997 (GVBl. I S. 74),

verordnet die Landesregierung nach Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände,

2. des § 8 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz

verordnet der Minister für Soziales und Integration:

In § 9 der Verordnung zur Durchführung des Verfahrens zur Festlegung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen von Pflegeeinrichtungen vom 7. Dezember 2012 (GVBl. S. 567), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 7. November 2022 (GVBl. S. 593), werden die Wörter „Regierungspräsidium Gießen“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

Artikel 9⁹⁾

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Gesundheitsfachberufe

Aufgrund

1. des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754),
2. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
3. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),

verordnet die Landesregierung,

4. des § 18 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes vom 21. September 2004 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 752),

verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Gesundheitsfachberufe vom 29. November 2012 (GVBl. S. 558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. S. 381), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Regierungspräsidium Darmstadt“ werden durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1, 5, 7 und 15 wird jeweils die Angabe „24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274)“ durch „11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ ersetzt.
 - c) In Nr. 22 wird die Angabe „24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274)“ durch „20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)“ ersetzt.
 - d) In Nr. 27 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 2768),“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Angabe „24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274)“ durch „20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „Regierungspräsidium Darmstadt“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

⁷⁾ Ändert FFN 351-86

⁸⁾ Ändert FFN 34-70

⁹⁾ Ändert FFN 353-60

Artikel 10¹⁰⁾**Änderung der Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung**

Aufgrund des § 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 752), verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Die Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung vom 6. Dezember 2007 (GVBl. I S. 882), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 132), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c wird die Angabe „19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ durch „11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Regierungspräsidium Darmstadt“ durch „Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „Regierungspräsidium Darmstadt“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

Artikel 11¹¹⁾**Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration**

Aufgrund

1. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),
2. des § 112 Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 S. 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1985),

verordnet die Landesregierung:

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration vom 27. November 2007 (GVBl. I S. 823), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GVBl. S. 997), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird die Angabe „20. April 2013 (BGBl. I S. 868)“ durch „16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)“ ersetzt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe „Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I

S. 2407)“ durch „Gesetz vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)“ ersetzt.

- c) Nach Buchst. b wird als Buchst. c eingefügt:

„c) § 4 des Nachweisgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174),“

2. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1285) ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege.“

Artikel 12¹²⁾**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration**

Aufgrund

1. des § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Hessischen Ernennungsverordnung vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 248),
2. des § 4 Abs. 2 Satz 5, des § 24 Abs. 2, des § 28 Abs. 1, des § 49 Abs. 1, des § 51 Abs. 1, des § 72 Abs. 1 Satz 1, des § 73 Abs. 1 und des § 78 Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. des § 79 Satz 1 und 2 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung vom 31. Mai 2015 (GVBl. S. 234) in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
5. des § 84 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2022 (GVBl. S. 662),
6. des § 70 Satz 1 und 2 Nr. 6 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
7. des § 23 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 9 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2, des § 13 Abs. 3 Satz 4, des § 23 Abs. 1 Satz 1 und des § 36 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,

¹⁰⁾ Ändert FFN 353-57

¹¹⁾ Ändert FFN 90-12

¹²⁾ Ändert FFN 320-201

8. des § 80 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
9. des § 9 Abs. 2 und des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
10. des § 68 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (GVBl. S. 460), jeweils auch in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes und § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 442),
11. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 41 Abs. 4, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
12. des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250),

verordnet der Minister für Soziales und Integration, in den Fällen der Nr. 1 und 11 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration vom 10. Dezember 2014 (GVBl. S. 347), geändert durch Verordnung vom 12. April 2022 (GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Regierungspräsidium Gießen werden“ werden durch „Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege für seine Bediensteten sowie dem Regierungspräsidium Gießen“ ersetzt und nach dem Wort „seiner“ wird das Wort „Bediensteten“ sowie nach den Wörtern „betraut waren“, das Wort „werden“ eingefügt.
 - b) In Nr. 1 werden nach der Angabe „A 15“ die Wörter „einschließlich der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst des mittleren und gehobenen Dienstes“ eingefügt.
 - c) Nr. 16 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 16 und wie folgt gefasst:

„16. nach § 47 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184) die Beamtinnen und Beamten in Planstellen einzuweisen und deren Personalhauptakten zu führen.“

2. In § 2 werden nach dem Wort „Behinderungen“ ein Komma und die Wörter „des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege“ eingefügt.

3. In § 3 werden die Wörter „Regierungspräsidium Gießen wird“ durch „Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege für seine Bediensteten sowie dem Regierungspräsidium Gießen“ ersetzt und nach dem Wort „seiner“ wird das Wort „Bediensteten“ sowie nach dem Wort „sind,“ das Wort „wird“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Regierungspräsidium Gießen wird“ werden durch „Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege für seine Bediensteten sowie dem Regierungspräsidium Gießen“ ersetzt und nach dem Wort „seiner“ wird das Wort „Bediensteten“ sowie nach dem Wort „sind,“ das Wort „wird“ eingefügt.

bb) Als Satz 2 wird angefügt:

„Der Leiterin oder dem Leiter des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege wird die Befugnis übertragen, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst Urlaub oder Dienstbefreiung zu gewähren.“

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Dem Regierungspräsidium Kassel wird für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums für Soziales und Integration, der Dienststelle der oder des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege sowie für diejenigen Beamtinnen und Beamten des Regierungspräsidiums Gießen und der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht betraut sind, die Befugnis übertragen, den Betrag zur Abgeltung krankheitsbedingt bei Eintritt in den Ruhestand nicht genommener Erholungsurlaubstage zu berechnen, festzusetzen und die Zahlung anzuordnen sowie über diesbezügliche Widersprüche zu befinden.“

5. In § 5 werden die Wörter „Regierungspräsidium Gießen werden“ durch „Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege für seine Bediensteten sowie dem Regierungspräsidium Gießen“ ersetzt und nach dem Wort „seiner“ wird das Wort „Bediensteten“ sowie nach dem Wort „sind,“ das Wort „werden“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

Dem Regierungspräsidium Kassel wird für die Bediensteten des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Soziales und Integration, der Dienststelle der oder des

Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen sowie für diejenigen Bediensteten des Regierungspräsidiums Gießen und der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht betraut sind, die Befugnis übertragen

1. nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu entscheiden,
 2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Regierungspräsidium Gießen werden“ werden durch „Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege für seine Bediensteten sowie dem Regierungspräsidium Gießen“ ersetzt und nach dem Wort „seiner“ wird das Wort „Bediensteten“ sowie nach dem Wort „sind,“ das Wort „werden“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 wird nach der Angabe „(GVBl. I S. 657),“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Angabe „Verordnung vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 659)“ durch „Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Integration“ ein Komma und die Wörter „der Dienststelle der oder des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen“ eingefügt.
8. In § 8 werden nach dem Wort „Integration“ ein Komma und die Wörter „der Dienststelle der oder des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen“ eingefügt.
9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz

(1) Der Leiterin oder dem Leiter des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ihrer oder seiner Bediensteten sowie der Leiterin oder dem Leiter des Regierungspräsidiums Gießen als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter derjenigen ihrer oder seiner Bediensteten und der Bediensteten der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht betraut sind oder vor ihrer Versetzung in den Ruhestand betraut waren, werden folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Kürzungen der Dienstbezüge bis zum zulässigen Höchstmaß vorzunehmen,

2. nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Disziplarklage zu erheben,
3. nach § 83 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Disziplinargesetzes Entscheidungen zum Unterhaltsbeitrag zu treffen,
4. nach § 89 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes die Disziplarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten auszuüben.

(2) Dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege für seine Bediensteten sowie dem Regierungspräsidium Gießen für diejenigen seiner Bediensteten und der Bediensteten der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht betraut sind, wird die Befugnis übertragen, im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Disziplinargesetzes auszuüben.“

10. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „Regierungspräsidium Gießen wird“ durch „Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege für seine Bediensteten sowie dem Regierungspräsidium Gießen“ ersetzt und nach dem Wort „seiner“ wird das Wort „Bediensteten“ sowie nach den Wörtern „betraut waren,“ das Wort „wird“ eingefügt.

Artikel 13¹³⁾

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport

Aufgrund

1. des § 9 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Hessischen Ernennungsverordnung vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 248),
2. des § 24 Abs. 2, des § 28 Abs. 1, des § 49 Abs. 1, des § 51 Abs. 1, des § 72 Abs. 1 Satz 1, des § 73 Abs. 1 und des § 78 Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. des § 79 Satz 1 und 2 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung vom 31. Mai 2015 (GVBl. S. 234) in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
5. des § 80 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),

¹³⁾ Ändert FFN 320-205

6. des § 23 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 9 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2, des § 13 Abs. 3 Satz 4, des § 23 Abs. 1 Satz 1 und des § 36 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
7. des § 70 Satz 1 und 2 Nr. 6 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
8. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 41 Abs. 4, des § 47 Abs. 1 Satz 2, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
9. des § 9 Abs. 2 und des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
10. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
11. des § 84 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2022 (GVBl. S. 662),
- verordnet der Minister des Innern und für Sport:
- Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22. Juni 2015 (GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2022 (GVBl. S. 437), wird wie folgt geändert:
1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsbereich“ das Komma und die Wörter „dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen,“ gestrichen.
 - In Satz 2 wird die Angabe „der Leiterin oder dem Leiter des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen,“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Geschäftsbereich“ das Komma und die Wörter „dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen,“ gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden nach dem Wort „Geschäftsbereich“ das Komma und die Wörter „dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen,“ gestrichen.
 - In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b werden die Wörter „einschließlich des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen,“ gestrichen.
4. In § 6 werden die Wörter „sowie für die Bediensteten des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen“ gestrichen.
5. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „Geschäftsbereich“ das Komma und die Wörter „dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen,“ gestrichen.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Geschäftsbereich“ das Komma und die Wörter „dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen“ gestrichen.
 - Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Den Leiterinnen und Leitern der dem Ministerium des Innern und für Sport unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sowie den Leiterinnen und den Leitern der den Regierungspräsidien unmittelbar nachgeordneten Dienststellen wird die Befugnis übertragen, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst Urlaub oder Dienstbefreiung zu gewähren.“
7. In § 10a Abs. 1 und 2 sowie § 10b werden jeweils nach dem Wort „Geschäftsbereich“ das Komma und die Wörter „dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen,“ gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird nach dem Wort „Landesfeuerwehrschule“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen“ gestrichen.
 - In Abs. 6 werden das Komma und die Wörter „der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten des Regierungspräsidiums Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen,“ gestrichen.
9. In § 12 werden nach dem Wort „Geschäftsbereich“ das Komma und die Wörter „der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten des Regierungspräsidiums Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen,“ gestrichen.

10. In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „Geschäftsbereich“ das Komma und die Wörter „das Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen,“ gestrichen.
11. In § 15 Abs. 1 werden die Wörter „des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen,“ gestrichen.

12. In § 17 werden nach dem Wort „Geschäftsbereich“ das Komma und die Wörter „dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen,“ gestrichen.

Artikel 14**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2022

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister
für Soziales und Integration

Klose

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Schiedsstellen nach dem Neunten, dem Elften und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Vom 19. Dezember 2022

Aufgrund des

1. § 76 Abs. 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2018),
2. § 81 Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760),
3. § 133 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959),
4. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

§ 1

Schiedsstelle

Für das Land Hessen wird die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main gebildet.

§ 2

Zusammensetzung

Die Schiedsstelle besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, den zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern und zur Vertretung

1. der Kostenträger von Pflegeleistungen jeweils einem Mitglied, das
 - a) von der AOK-Die Gesundheitskasse in Hessen,
 - b) von der Landesvertretung Hessen des Verbandes der Ersatzkassen e.V.,
 - c) vom BKK Landesverband Süd,
 - d) von der IKK classic,
 - e) von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und von der Knappschaft gemeinsam,
 - f) vom Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.,
 - g) vom Landeswohlfahrtsverband Hessen bestellt wird,

2. der Träger von Pflegeeinrichtungen

- a) drei Mitgliedern, die von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. bestellt werden,
- b) drei Mitgliedern, die von den Verbänden privat-gewerblicher Pflegeeinrichtungen in Hessen bestellt werden,
- c) einem Mitglied, das von den in Buchst. a und b genannten Organisationen gemeinsam bestellt wird.

Für jedes Mitglied sind bis zu zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen. Die stellvertretenden Mitglieder für das nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. g zu bestellende Mitglied sind vom Hessischen Städtetag und vom Hessischen Landkreistag gemeinsam als Vertretungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu bestellen. Das vorsitzende Mitglied sowie dessen stellvertretende Mitglieder und die weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren stellvertretende Mitglieder dürfen keiner der in Satz 1 genannten Organisationen angehören. Sie dürfen auch nicht Bedienstete des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main sein.

§ 3

Unterrichtung über die Bestellung

Die beteiligten Organisationen teilen der Geschäftsstelle die Namen und Anschriften der durch sie bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Textform mit.

§ 4

Amtsperiode und Ausscheiden

(1) Eine Amtsperiode beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ihr Amt bis zur Neubestellung fort. Die Amtszeit während einer Amtsperiode neu hinzutretender Mitglieder oder stellvertretender Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode.

(2) Das vorsitzende Mitglied und die weiteren unparteiischen Mitglieder können aus wichtigem Grund von den beteiligten Organisationen gemeinsam abberufen werden. Kommt eine Einigung über die Abberufung nicht zustande, so kann die nach § 76 Abs. 2 Satz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zuständige Landesbehörde aus wichtigem Grund das vorsitzende Mitglied und die weiteren unparteiischen Mitglieder abberufen, wenn dies eine der beteiligten Organisationen beantragt. Die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle können aus wichtigem Grund von den Organisationen abberufen werden, die sie bestellt haben. Gleichzeitig mit der Abberufung nach

1. Satz 1 oder 2 ist gemeinsam ein neues vorsitzendes oder weiteres unparteiisches Mitglied,
2. Satz 3 ist ein neues Mitglied zu bestellen.

¹⁾ FFN 93-48

(3) Legt das vorsitzende Mitglied oder ein weiteres unparteiisches Mitglied sein Amt nieder, so hat es dies über die Geschäftsstelle den beteiligten Organisationen in Textform mitzuteilen. Es ist unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen; bis dahin führt das bisherige Mitglied sein Amt fort. Legt ein anderes Mitglied sein Amt nieder, so hat es dies den Organisationen, von denen es bestellt worden ist, und der Geschäftsstelle mitzuteilen. Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben über die ihnen im Zusammenhang mit der Schiedsstelle bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6

Geschäftsführung, Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsstelle wird beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main eingerichtet. Sie muss organisatorisch getrennt geführt werden von den Verwaltungsaufgaben, die die Vereinigungen der Leistungserbringer oder die Träger der Sozialhilfe berühren.

(2) Die Geschäftsstelle erledigt die Verwaltungsaufgaben der Schiedsstelle nach Weisung des vorsitzenden Mitglieds.

(3) Die Bediensteten der Geschäftsstelle haben über die ihnen im Zusammenhang mit der Schiedsstelle bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Eine Aussagegenehmigung bedarf der Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds.

(4) Die beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main gebildeten Geschäftsstellen für die Schiedsstellen nach dem Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch können als gemeinsame Geschäftsstelle geführt werden.

(5) Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Die Geschäftsordnung regelt Näheres zur Durchführung der Verhandlung in Präsenz oder im Wege der Bild- und Tonübertragung.

§ 7

Einleitung des Verfahrens

(1) Im Antrag zur Einleitung des Schiedsverfahrens sind

1. die Parteien zu bezeichnen,
2. der Sachverhalt und das Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen,
3. die Tatsachen aufzuführen, aus denen der Umfang des streitigen Gegenstandes hervorgeht, und
4. ein bestimmtes Begehren zu benennen.

Der Antrag bedarf der Textform.

(2) Der Antrag ist den Antragsgegnern zuzuleiten. Sie können innerhalb einer vom vorsitzenden Mitglied festgesetzten Frist zu dem Antrag Stellung nehmen. Unterlagen, die nicht fristgerecht vorgelegt werden, können

bei Widerspruch eines Mitglieds oder des Antragstellers zurückgewiesen werden.

(3) Das vorsitzende Mitglied bestimmt Termin, Tagesordnung und Ort der Sitzung. Die Mitglieder und die Parteien sind unter Angabe des Termins, der Tagesordnung und des Ortes der Sitzung schriftlich zu laden; die Beratungsunterlagen sind beizufügen. Im Falle des § 10 Abs. 2 ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass die Schiedsstelle ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Mit Einverständnis der Parteien und der Mitglieder kann bei Eilbedürftigkeit die Frist verkürzt werden.

§ 8

Verhandlung

(1) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss. Bedienstete des für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministeriums sind berechtigt, als Zuhörerinnen und Zuhörer an Sitzungen, ausgenommen der Beratung und Beschlussfassung, teilzunehmen. Die Schiedsstelle kann Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, gestatten, als Zuhörerinnen und Zuhörer an den Sitzungen, ausgenommen der Beratung und Beschlussfassung, teilzunehmen. Diese haben über die ihnen im Zusammenhang mit der Schiedsstelle bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Mit Einverständnis der Parteien kann die Schiedsstelle

1. ohne mündliche Verhandlung entscheiden oder
2. die Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchführen.

Die Parteien sind hierüber zu belehren.

(3) Ist eine geladene Partei in der Verhandlung nicht vertreten, kann gleichwohl verhandelt und entschieden werden, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.

(4) Auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder aufgrund eines Beschlusses der Schiedsstelle haben die Parteien die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Schiedsstelle kann die Anhörung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen und die Einholung eines Sachverständigengutachtens beschließen.

(5) Zum Zwecke der Vorbereitung der Verhandlung kann das vorsitzende Mitglied im Einzelfall einen Erörterungstermin mit den Parteien durchführen, über deren Inhalt die Mitglieder der Schiedsstelle spätestens am Termin zu informieren sind.

(6) Die Schiedsstelle kann ein Verfahren aussetzen und den Parteien unter Setzung einer Frist von höchstens acht Wochen aufgeben, sich erneut mit dem streitigen Gegenstand zu befassen, um eine Einigung herbeizuführen.

(7) Der wesentliche Inhalt des Erörterungstermins oder der mündlichen Verhandlung ist zu protokollieren. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.

§ 9

Sitzungsvertretung

(1) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es unverzüglich die Geschäftsstelle zu unterrichten. Die Geschäftsstelle informiert das vorsitzende Mitglied und lädt das stellvertretende Mitglied zur Sitzung ein. Das vorsitzende Mitglied hat das stellvertretende Mitglied über den Sach- und Verfahrensstand zu unterrichten.

(2) Ist eine beschlussfähige Besetzung der Schiedsstelle zum vorgesehenen Termin nicht sicherzustellen, bestimmt das vorsitzende Mitglied einen neuen Termin.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und das vorsitzende Mitglied sowie mindestens je fünf Mitglieder nach § 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder deren Stellvertretungen anwesend sind. Die Schiedsstelle berät und entscheidet in Abwesenheit der Parteien.

(2) Ist die Schiedsstelle wegen Beschlussunfähigkeit in derselben Angelegenheit erneut befasst, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Entscheidung

Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind schriftlich abzufassen, zu begründen, vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen und den Parteien zuzusenden. Die Vertragsparteien sind über die Möglichkeit der Klage, die einzuhaltende Frist und den Sitz des zuständigen Gerichts zu belehren.

§ 12

Entschädigung der Mitglieder

(1) Das vorsitzende Mitglied, die unparteiischen Mitglieder und die zu deren Vertretung bestellten Mitglieder erhalten Reisekosten nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718). Für sonstige Auslagen und Zeitaufwand erhalten sie einen Pauschalbetrag bis höchstens 500 Euro je Verfahren, den die beteiligten Organisationen jeweils gemeinsam festlegen. Kommt eine gemeinsame Festlegung nach Satz 2 nicht zustande, setzt das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main auf Antrag des vorsitzenden Mitglieds den Pauschalbetrag fest.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten jeweils von der Organisation, die sie bestellt hat, nach deren Regelungen Reisekosten sowie Entschädigungen für Zeitaufwand und bare Auslagen.

§ 13

Entschädigung der Zeuginnen und Zeugen, Vergütung der Sachverständigen

Auf Antrag erhalten durch Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogene Zeuginnen und Zeugen eine Entschädigung und Sachverständige eine Vergütung nach Maßgabe

des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154). Die Festsetzung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Über einen dagegen gerichteten Widerspruch entscheidet die Schiedsstelle.

§ 14

Verfahrensgebühr

Für jedes Verfahren, in dem der Antrag den Antragsgegnern zugeleitet wurde, erhebt die Schiedsstelle eine Gebühr von mindestens 500 Euro und höchstens 6 000 Euro. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand und nach der Bedeutung des Verfahrens und soll die Kosten der Schiedsstelle decken. Sie wird vom vorsitzenden Mitglied festgesetzt. Über einen gegen die Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds gerichteten Widerspruch entscheidet die Schiedsstelle.

§ 15

Verfahrenskosten

Verfahrenskosten sind die nach § 13 festgesetzte Entschädigung der Zeuginnen und Zeugen sowie die Vergütung der Sachverständigen und die nach § 14 festgesetzte Gebühr. Sofern die Parteien keine Bestimmung über die Verfahrenskosten getroffen haben, ist nach billigem Ermessen zu entscheiden, in welchem Verhältnis die Parteien die Verfahrenskosten zu tragen haben. Diese Entscheidung wird

1. von der Schiedsstelle mit der Festsetzung des Vertragsinhalts oder
2. vom vorsitzenden Mitglied im Falle einer anderweitigen Beendigung des Schiedsverfahrens, ohne dass die Parteien eine Bestimmung über die Verfahrenskosten getroffen haben,

getroffen. Über einen gegen die Kostenentscheidung des vorsitzenden Mitglieds gerichteten Widerspruch entscheidet die Schiedsstelle.

§ 16

Kosten der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle erstattet dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main die sächlichen und personellen Kosten für die Geschäftsführung durch die Geschäftsstelle und die Entschädigungen nach § 12 (Kosten der Schiedsstelle). Die durch die Verfahrensgebühren nach § 14 nicht gedeckten Kosten der Schiedsstelle tragen die beteiligten Organisationen als Gesamtschuldner; im Innenverhältnis nach dem Verhältnis der Anzahl der von ihnen zu bestellenden Mitglieder.

(2) Soweit die Geschäftsstelle als gemeinsame Geschäftsstelle der Schiedsstellen nach dem Neunten, Elften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geführt wird, erfolgt eine Kostenteilung der nach Abs. 1 Satz 2 nicht gedeckten Kosten. Die beteiligten Organisationen der

1. Schiedsstelle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch tragen 15 Prozent,
2. Schiedsstelle nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch tragen 20 Prozent und

3. Schiedsstelle nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch tragen 15 Prozent

der Kosten, wenn keine der beteiligten Organisationen für das jeweils laufende Kalenderjahr widerspricht. Die übrigen 50 Prozent der Kosten tragen die beteiligten Organisationen im Verhältnis der Anzahl der im jeweiligen Kalenderjahr eingeleiteten Schiedsstellenverfahren. Widerspricht eine beteiligte Organisation nach Satz 2, legen alle beteiligten Organisationen im jeweils laufenden Kalenderjahr gemeinsam fest, in welchem Verhältnis welche Schiedsstelle und damit welche Organisation die nach Abs. 1 Satz 2 nicht gedeckten Kosten trägt. Kommt im jeweils laufenden Kalenderjahr jeweils keine Festlegung nach Satz 4 zustande, erfolgt die Festsetzung der Beträge nach Satz 1 bis 3 durch die gemeinsame Geschäftsstelle.

§ 17

Übergangsregelungen

(1) Die vor dem 1. Januar 2023 nach der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Oktober 1995 (GVBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2016 (GVBl. S. 313), errichtete Schiedsstelle gilt als Schiedsstelle nach dieser Verordnung. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle nach Satz 1 bleiben im Amt, bis die Schiedsstelle nach dieser Verordnung errichtet ist.

(2) Verfahren, die vor dem 1. Januar 2023 eingeleitet wurden, werden nach den Regelungen der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung abgeschlossen.

§ 18

Aufhebung bisherigen Rechts²⁾

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird aufgehoben.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Artikel 2³⁾

Verordnung über die Schiedsstelle nach § 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 1

Schiedsstelle

Für das Land Hessen wird eine Schiedsstelle nach § 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main gebildet.

²⁾ Hebt auf FFN 93-44
³⁾ FFN 34-83

§ 2

Zusammensetzung

Die Schiedsstelle besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zur Vertretung

1. der Träger der Einrichtungen
 - a) drei Mitgliedern, die von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.,
 - b) zwei Mitgliedern, die von den privat-gewerblichen Einrichtungsträgern bestellt werden,
2. der örtlichen Sozialhilfeträger und des überörtlichen Sozialhilfeträgers
 - a) zwei Mitgliedern, die vom Landeswohlfahrtsverband Hessen,
 - b) einem Mitglied, das vom Hessischen Städtetag,
 - c) zwei Mitgliedern, die vom Hessischen Landkreistag bestellt werden.

Für jedes Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen. Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied dürfen keiner der in Satz 1 genannten Organisationen angehören. Sie dürfen auch nicht Bedienstete des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main sein.

§ 3

Bestellung der Mitglieder, Unterrichtung

(1) Die beteiligten Organisationen teilen der Geschäftsstelle die Namen und Anschriften der durch sie bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Textform mit.

(2) Zuständige Landesbehörde nach § 81 Abs. 3 Satz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main.

§ 4

Amtsperiode und Ausscheiden

(1) Eine Amtsperiode beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ihr Amt bis zur Neubestellung fort. Die Amtszeit während einer Amtsperiode neu hinzutretender Mitglieder oder stellvertretender Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode.

(2) Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied können aus wichtigem Grund von den beteiligten Organisationen gemeinsam abberufen werden. Gleichzeitig mit der Abberufung ist gemeinsam ein neues vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied zu bestellen. Die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle können aus wichtigem Grund von den Organisationen abberufen werden, die sie bestellt haben. Gleichzeitig mit der Abberufung ist ein neues Mitglied zu bestellen.

(3) Legt das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sein Amt nieder, so hat es dies über die Geschäftsstelle den beteiligten Organisationen in Textform mitzuteilen. Es ist unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen; bis dahin führt das bis-

herige Mitglied sein Amt fort. Legt ein anderes Mitglied sein Amt nieder, so hat es dies den Organisationen, von denen es bestellt worden ist, und der Geschäftsstelle mitzuteilen. Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben über die ihnen im Zusammenhang mit der Schiedsstelle bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6

Geschäftsführung, Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsstelle wird beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main eingerichtet. Sie muss organisatorisch getrennt geführt werden von den Verwaltungsaufgaben, die die Vereinigungen der Leistungserbringer oder die Träger der Sozialhilfe berühren.

(2) Die Geschäftsstelle erledigt die Verwaltungsaufgaben der Schiedsstelle nach Weisung des vorsitzenden Mitglieds.

(3) Die Bediensteten der Geschäftsstelle haben über die ihnen im Zusammenhang mit der Schiedsstelle bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Eine Aussagegenehmigung bedarf der Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds.

(4) Die beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main gebildeten Geschäftsstellen für die Schiedsstellen nach dem Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch können als gemeinsame Geschäftsstelle geführt werden.

(5) Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des für die Sozialhilfe zuständigen Ministeriums bedarf. Die Geschäftsordnung regelt Näheres zur Durchführung der Verhandlung in Präsenz oder im Wege der Bild- und Tonübertragung.

§ 7

Einleitung des Verfahrens

(1) Im Antrag zur Einleitung des Schiedsverfahrens sind

1. die Parteien zu bezeichnen,
2. der Sachverhalt und das Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen,
3. die Tatsachen aufzuführen, aus denen der Umfang des streitigen Gegenstandes hervorgeht, und
4. ein bestimmtes Begehren zu benennen.

Der Antrag bedarf der Textform.

(2) Der Antrag ist den Antragsgegnern zuzuleiten. Sie können innerhalb einer vom vorsitzenden Mitglied festgesetzten Frist zu dem Antrag Stellung nehmen. Unterlagen, die nicht fristgerecht vorgelegt werden, können bei Widerspruch eines Mitglieds oder des Antragstellers zurückgewiesen werden.

(3) Das vorsitzende Mitglied bestimmt Termin, Tagesordnung und Ort der Sitzung.

Die Mitglieder und die Parteien sind unter Angabe des Termins, der Tagesordnung und des Ortes der Sitzung schriftlich zu laden; die Beratungsunterlagen sind beizufügen. Im Falle des § 10 Abs. 2 ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass die Schiedsstelle ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Mit Einverständnis der Parteien und der Mitglieder kann bei Eilbedürftigkeit die Frist verkürzt werden.

§ 8

Verhandlung

(1) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss. Bedienstete des für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministeriums sind berechtigt, als Zuhörerinnen und Zuhörer an Sitzungen, ausgenommen der Beratung und Beschlussfassung, teilzunehmen. Die Schiedsstelle kann Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, gestatten, als Zuhörerinnen und Zuhörer an den Sitzungen, ausgenommen der Beratung und Beschlussfassung, teilzunehmen. Diese haben über die ihnen im Zusammenhang mit der Schiedsstelle bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Mit Einverständnis der Parteien kann die Schiedsstelle

1. ohne mündliche Verhandlung entscheiden oder
2. die Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchführen.

Die Parteien sind hierüber zu belehren.

(3) Ist eine geladene Partei in der Verhandlung nicht vertreten, kann gleichwohl verhandelt und entschieden werden, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.

(4) Auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder aufgrund eines Beschlusses der Schiedsstelle haben die Parteien die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Schiedsstelle kann die Anhörung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen und die Einholung eines Sachverständigengutachtens beschließen.

(5) Zum Zwecke der Vorbereitung der Verhandlung kann das vorsitzende Mitglied im Einzelfall einen Erörterungstermin mit den Parteien durchführen, über deren Inhalt die Mitglieder der Schiedsstelle spätestens am Termin zu informieren sind.

(6) Die Schiedsstelle kann ein Verfahren aussetzen und den Parteien unter Setzung einer Frist von höchstens acht Wochen aufgeben, sich erneut mit dem streitigen Gegenstand zu befassen, um eine Einigung herbeizuführen.

(7) Der wesentliche Inhalt des Erörterungstermins oder der mündlichen Verhandlung ist zu protokollieren. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.

§ 9

Sitzungsvertretung

(1) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es unverzüglich die Geschäftsstelle zu unterrichten. Die Geschäftsstelle informiert das vorsitzende Mitglied und lädt das stellvertretende Mitglied zur Sitzung ein. Das vorsitzende Mitglied hat das stellvertretende Mitglied über den Sach- und Verfahrensstand zu unterrichten.

(2) Ist eine beschlussfähige Besetzung der Schiedsstelle zum vorgesehenen Termin nicht sicherzustellen, bestimmt das vorsitzende Mitglied einen neuen Termin.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und das vorsitzende Mitglied sowie mindestens je vier Mitglieder der Träger der Einrichtungen und der Träger der Sozialhilfe oder deren Stellvertretungen anwesend sind.

(2) Ist die Schiedsstelle wegen Beschlussunfähigkeit in derselben Angelegenheit erneut befasst, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Entscheidung

Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind schriftlich abzufassen, zu begründen, vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen und den Vertragsparteien zuzusenden. Die Vertragsparteien sind über die Möglichkeit der Klage, die einzuhaltende Frist und den Sitz des zuständigen Gerichts zu belehren.

§ 12

Entschädigung der Mitglieder

(1) Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied erhalten Reisekosten nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718). Für sonstige Auslagen und Zeitaufwand erhalten sie einen Pauschalbetrag bis höchstens 500 Euro je Verfahren, den die beteiligten Organisationen jeweils gemeinsam festlegen. Kommt eine gemeinsame Festlegung nach Satz 2 nicht zustande, setzt das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main auf Antrag des vorsitzenden Mitglieds den Pauschalbetrag fest.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten jeweils von der Organisation, die sie bestellt hat, nach deren Regelungen Reisekosten sowie Entschädigungen für Zeitaufwand und bare Auslagen.

§ 13

Entschädigung der Zeuginnen und Zeugen, Vergütung der Sachverständigen

Auf Antrag erhalten durch Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogene Zeuginnen und Zeugen eine Entschädigung und Sachverständige eine Vergütung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154). Die Festsetzung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Über einen dagegen gerichteten Widerspruch entscheidet die Schiedsstelle.

§ 14

Verfahrensgebühr

Für jedes Verfahren, in dem der Antrag den Antragsgegnern zugeleitet wurde, erhebt die Schiedsstelle eine Gebühr von mindestens 500 Euro und höchstens 6 000 Euro. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand und nach der Bedeutung des Verfahrens und soll die Kosten der Schiedsstelle decken. Sie wird vom vorsitzenden Mitglied festgesetzt. Über einen gegen die Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds gerichteten Widerspruch entscheidet die Schiedsstelle.

§ 15

Verfahrenskosten

Die nach § 13 festgesetzte Entschädigung der Zeuginnen und Zeugen sowie die Vergütung der Sachverständigen und die nach § 14 festgesetzte Gebühr (Verfahrenskosten) trägt die unterliegende Partei. Soweit jede Partei teils obsiegt und teils unterliegt, sind die Verfahrenskosten verhältnismäßig zu teilen. Wird das Verfahren durch Vergleich erledigt und haben die Parteien keine Bestimmung über die Verfahrenskosten getroffen, so fallen die Verfahrenskosten jeder Partei zur Hälfte zur Last. Die Entscheidung über die Kosten wird

1. von der Schiedsstelle mit der Entscheidung in der Hauptsache oder
2. vom vorsitzenden Mitglied im Falle einer anderweitigen Beendigung des Schiedsverfahrens, ohne dass die Parteien eine Bestimmung über die Verfahrenskosten getroffen haben,

getroffen. Über einen gegen die Kostenentscheidung des vorsitzenden Mitglieds gerichteten Widerspruch entscheidet die Schiedsstelle.

§ 16

Kosten der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle erstattet dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main die sächlichen und personellen Kosten für die Geschäftsführung durch die Geschäftsstelle und die Entschädigungen nach § 12 (Kosten der Schiedsstelle). Die durch die Verfahrensgebühren nach § 14 nicht gedeckten Kosten der Schiedsstelle tragen die beteiligten Organisationen als Gesamtschuldner; im Innenverhältnis nach dem Verhältnis der Anzahl der von ihnen zu bestellenden Mitglieder.

(2) Soweit die Geschäftsstelle als gemeinsame Geschäftsstelle der Schiedsstellen nach dem Neunten, Elften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geführt wird, erfolgt eine Kostenteilung der nach Abs. 1 Satz 2 nicht gedeckten Kosten. Die beteiligten Organisationen der

1. Schiedsstelle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch tragen 15 Prozent,
2. Schiedsstelle nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch tragen 20 Prozent und

3. Schiedsstelle nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch tragen 15 Prozent

der Kosten, wenn keine der beteiligten Organisationen für das jeweils laufende Kalenderjahr widerspricht. Die übrigen 50 Prozent der Kosten tragen die beteiligten Organisationen im Verhältnis der Anzahl der im jeweiligen Kalenderjahr eingeleiteten Schiedsstellenverfahren. Widerspricht eine beteiligte Organisation nach Satz 2, legen alle beteiligten Organisationen im jeweils laufenden Kalenderjahr gemeinsam fest, in welchem Verhältnis welche Schiedsstelle und damit welche Organisation die nach Abs. 1 Satz 2 nicht gedeckten Kosten trägt. Kommt im jeweils laufenden Kalenderjahr jeweils keine Festlegung nach Satz 4 zustande, erfolgt die Festsetzung der Beträge nach Satz 1 bis 3 durch die gemeinsame Geschäftsstelle.

§ 17

Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle obliegt dem für die Sozialhilfe zuständigen Ministerium.

§ 18

Übergangsregelungen

(1) Die vor dem 1. Januar 2023 nach der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 16. Dezember 1994 (GVBl. I S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2017 (GVBl. S. 395), errichtete Schiedsstelle gilt als Schiedsstelle nach dieser Verordnung. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle nach Satz 1 bleiben im Amt, bis die Schiedsstelle nach dieser Verordnung errichtet ist.

(2) Verfahren, die vor dem 1. Januar 2023 eingeleitet wurden, werden nach den Regelungen der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung abgeschlossen.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Artikel 3⁴⁾

Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 723) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 Buchst. a werden die Wörter „von den Kommunalen Spitzenverbänden“ durch „vom Hessischen Städtetag und vom Hessischen Landkreistag gemeinsam“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „ist ein stellvertretendes Mitglied“ durch die Angabe

„nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zu zwei stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Bestellung der Mitglieder, Unterrichtung“

- b) In Abs. 1 werden die Wörter „Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer“ durch „beteiligten Organisationen“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „allen nach § 2“ durch das Wort „den“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „der Organisation, von der“ durch „den Organisationen, von denen“ ersetzt.
- c) In Satz 4 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „erster Halbsatz“ eingefügt.

4. In § 5 werden die Wörter „und die zu beteiligenden Vertreterinnen und Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Geschäftsführung, Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsstelle wird beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main eingerichtet. Sie muss organisatorisch getrennt geführt werden von den Verwaltungsaufgaben, die die Vereinigungen der Leistungserbringer oder die Träger der Eingliederungshilfe berühren.

(2) Die Geschäftsstelle erledigt die Verwaltungsaufgaben der Schiedsstelle nach Weisung des vorsitzenden Mitglieds.

(3) Die Bediensteten der Geschäftsstelle haben über die ihnen im Zusammenhang mit der Schiedsstelle bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Eine Aussagegenehmigung bedarf der Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds.

(4) Die beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main gebildeten Geschäftsstellen für die Schiedsstellen nach dem Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch können als gemeinsame Geschäftsstelle geführt werden.

(5) Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministeriums bedarf. Die Geschäftsordnung regelt Näheres zur Durchführung der Verhandlung in Präsenz oder im Wege der Bild- und Tonübertragung.“

6. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.“

- b) In Satz 5 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „bei Eilbedürftigkeit“ eingefügt.

⁴⁾ Ändert FFN 350-103

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Verhandlung

(1) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss. Bedienstete des für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministeriums sind berechtigt, als Zuhörerinnen und Zuhörer an Sitzungen, ausgenommen der Beratung und Beschlussfassung, teilzunehmen. Die Schiedsstelle kann Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, gestatten, als Zuhörerinnen und Zuhörer an den Sitzungen, ausgenommen der Beratung und Beschlussfassung, teilzunehmen. Diese haben über die ihnen im Zusammenhang mit der Schiedsstelle bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Mit Einverständnis der Parteien kann die Schiedsstelle

1. ohne mündliche Verhandlung entscheiden oder
2. die Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchführen.

Die Parteien sind hierüber zu belehren.

(3) Ist eine geladene Partei in der Verhandlung nicht vertreten, kann gleichwohl verhandelt und entschieden werden, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.

(4) Auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder aufgrund eines Beschlusses der Schiedsstelle haben die Parteien die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Schiedsstelle kann die Anhörung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen und die Einholung eines Sachverständigengutachtens beschließen.

(5) Zum Zwecke der Vorbereitung der Verhandlung kann das vorsitzende Mitglied im Einzelfall einen Erörterungstermin mit den Parteien durchführen, über deren Inhalt die Mitglieder der Schiedsstelle spätestens am Termin zu informieren sind.

(6) Die Schiedsstelle kann ein Verfahren aussetzen und den Parteien unter Setzung einer Frist von höchstens acht Wochen aufgeben, sich erneut mit dem streitigen Gegenstand zu befassen, um eine Einigung herbeizuführen.

(7) Der wesentliche Inhalt des Erörterungstermins oder der mündlichen Verhandlung ist zu protokollieren. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.“

8. Nach § 10 wird als neuer § 11 eingefügt:

„§ 11

Entscheidung

Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind schriftlich abzufassen, zu begründen, vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen und den Parteien zuzusenden. Die Vertragsparteien sind über die Mög-

lichkeit der Klage, die einzuhaltende Frist und den Sitz des zuständigen Gerichts zu belehren.“

9. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2017 (GVBl. S. 114)“ durch „15. November 2021 (GVBl. S. 718)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „300“ durch „500“ ersetzt.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten jeweils von der Organisation, die sie bestellt hat, nach deren Regelungen Reisekosten sowie Entschädigungen für Zeitaufwand und bare Auslagen.“

10. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Entschädigung der“ die Wörter „Zeuginnen und“ eingefügt.

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „hinzugezogene“ die Wörter „Zeuginnen und“ eingefügt und wird die Angabe „11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)“ durch „25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Über einen dagegen gerichteten Widerspruch entscheidet die Schiedsstelle.“

11. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „5 000“ durch „6 000“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Entschädigung nach § 11 und die Kosten für die Geschäftsführung durch die Geschäftsstelle“ durch die Wörter „Kosten der Schiedsstelle“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Über einen gegen die Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds gerichteten Widerspruch entscheidet die Schiedsstelle.“

12. Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 12“ durch „§ 13“ ersetzt, werden die Wörter „Zeugen und“ durch „Zeuginnen und Zeugen sowie die“ ersetzt und wird die Angabe „§ 13“ durch „§ 14“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „eine“ durch „jede“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird das Wort „Kosten“ durch „Verfahrenskosten“ ersetzt.

d) Satz 4 wird wie folgt gefasst

„Die Entscheidung über die Kosten wird

1. von der Schiedsstelle mit der Entscheidung in der Hauptsache oder
 2. vom vorsitzenden Mitglied im Falle einer anderweitigen Beendigung des Schiedsverfahrens, ohne dass die Parteien eine Bestimmung über die Verfahrenskosten getroffen haben, getroffen.“
- e) Folgender Satz wird angefügt:
- „Über einen gegen die Kostenentscheidung des vorsitzenden Mitglieds gerichteten Widerspruch entscheidet die Schiedsstelle.“
13. Der bisherige § 15 wird § 16 und wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 13“ durch „§ 14“ ersetzt.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Soweit die Geschäftsstelle als gemeinsame Geschäftsstelle der Schiedsstellen nach dem Neunten, Elften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geführt wird, erfolgt eine Kostenteilung der nach Abs. 1 Satz 2 nicht gedeckten Kosten. Die beteiligten Organisationen der

 1. Schiedsstelle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch tragen 15 Prozent,
 2. Schiedsstelle nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch tragen 20 Prozent und
 3. Schiedsstelle nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch tragen 15 Prozent

der Kosten, wenn keine der beteiligten Organisationen für das jeweils laufende Kalenderjahr widerspricht. Die übrigen 50 Prozent der Kosten tragen die beteiligten Organisationen im Verhältnis der Anzahl der im jeweiligen Kalenderjahr eingeleiteten Schiedsstellenverfahren. Widerspricht eine beteiligte Organisation nach Satz 2, legen alle beteiligten Organisationen

im jeweils laufenden Kalenderjahr gemeinsam fest, in welchem Verhältnis welche Schiedsstelle und damit welche Organisation die nach Abs. 1 Satz 2 nicht gedeckten Kosten trägt. Kommt im jeweils laufenden Kalenderjahr jeweils keine Festlegung nach Satz 4 zustande, erfolgt die Festsetzung der Beträge nach Satz 1 bis 3 durch die gemeinsame Geschäftsstelle.“

14. Der bisherige § 16 wird § 17.
15. Nach dem neuen § 17 wird als neuer § 18 eingefügt:

„§ 18

Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen führen ihr Amt als Ehrenamt. Für Bestellung, Amtsdauer und Verschwiegenheit gelten § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 5 entsprechend.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sind berechtigt, an Sitzungen, ausgenommen der Beratung und Beschlussfassung, teilzunehmen. Der wesentliche Inhalt ihrer Äußerungen in der Sitzung ist in das Protokoll aufzunehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen können sich von einer notwendigen Assistentenkraft begleiten lassen, für die § 5 entsprechend gilt.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen erhalten von dem Inklusionsbeirat nach dessen Regelungen Reisekosten sowie Entschädigung für den Zeitaufwand und bare Auslagen.“

16. Der bisherige § 17 wird § 19 und in Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2022

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister
für Soziales und Integration

Klose

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung
von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Infektionsschutzes
zur Bekämpfung des Corona-Virus*)**

Vom 16. Dezember 2022

Aufgrund des

1. § 54 Satz 1 und § 56 Abs. 11 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2022 (BGBl. II S. 539),
2. § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Infektionsschutzes zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Mai 2020 (GVBl. S. 314), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2022 (GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch „7. April 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Wiesbaden, den 16. Dezember 2022

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister
für Soziales und Integration

Klose

Der Minister
des Innern und Sport

Beuth

*) Ändert FFN 350-104

**Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im
Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege*)****Vom 14. Dezember 2022**

Aufgrund des § 24 Abs. 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718, 867), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

§ 1

(1) Die Personalratswahl und die Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung im Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege finden in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 2023 statt. Zeitgleich findet die Neuwahl des Hauptpersonalrats des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration statt.

(2) Bis zur Konstituierung des gewählten Personalrats des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege, längstens bis zum 30. Juni 2023, führt der bisherige Gesamtpersonalrat des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamts im Gesundheitswesen die Geschäfte des örtlichen Personalrats für alle Beschäftigten im Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege. Über Angelegenheiten, die die nach § 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764) versetzten Beschäftigten besonders betreffen, unterrichtet er den Personalrat der früheren Dienststelle der oder des Beschäftigten und gibt ihm Gelegenheit zur Äußerung.

(3) Bis zur Konstituierung der gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretung im Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege, längstens bis zum 30. Juni 2023, führt die bisherige Jugend- und Auszubildendenvertretung des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamts im Gesundheitswesen die Geschäfte der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2022

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth

*) FFN 326-37

**Verordnung über die Erhebung der Fischereiabgabe nach § 56 Abs. 2
des Hessischen Fischereigesetzes und über die Fischerprüfung*)****Vom 19. Dezember 2022**

Aufgrund des § 52 Abs. 2 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 2 des Hessischen Fischereigesetzes vom 17. November 2022 (GVBl. S. 576) verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1**Erhebung der Fischereiabgabe**

Für die Erhebung der Fischereiabgabe nach § 56 Abs. 2 des Hessischen Fischereigesetzes ist der § 11 der Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I 1992, S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2021 (GVBl. S. 588), in der am 28. November 2022 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2**Fischerprüfung**

Für die bis zum 30. April 2023 durchgeführten Fischerprüfungen sind die §§ 1 bis 10 der Verordnung über die Fischerprüfung

und über die Fischereiabgabe in der am 28. November 2022 geltenden Fassung anzuwenden. Für die in § 4 Satz 1 und § 5 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe enthaltenen Verweisungen ist das Hessische Fischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2011 (GVBl. I S. 362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931, 990), in der am 28. November 2022 geltenden Fassung maßgeblich.

§ 3**Aufhebung bestehender Vorschriften¹⁾**

Die Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I 1992, S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2021 (GVBl. S. 588), wird aufgehoben.

§ 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2023 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2022

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

*) FFN 87-50

¹⁾ Hebt auf FFN 87-29

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung. Neuer Bezugspreis ab 01.01.2023: Jahresabonnement € 89,- inkl. MwSt. und Versand.
